

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0090/15

Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung BuV vom 8.1.2015 zum TOP5.1 Winterdienst- und Straßenreinigungskosten für Kleingärtner; hier: Höhe des Leistungsumfanges

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Die Ausschreibung der Winterdienst- und Reinigungsleistung durch das Garten- und Friedhofsamt erfolgte im Gesamtpaket für 2014 und folgende Jahre.

Die Ausschreibung findet jährlich statt. Wir haben keinen Einfluss auf den Abrechnungsmodus zwischen dem Stadtverband und den Kleingartenvereinen.

Wie hoch ist die Summe(€) für den gesamten Leistungsumfang für diese Ausschreibung?

Die Gesamtbruttokosten für die Straßenreinigung und Winterdienst auf Fußwegen bzw. einen der Fußwegbreite entsprechenden Streifen betragen bzw. betragen für das Jahr 2014: 18.044,78 Euro, für das Jahr 2015: 17.949,10 Euro.

Warum wurde die Reinigungsleistung einer Firma übertragen, obwohl die KGA die Reinigungsleistung übernehmen würde?

Zunächst ist festzuhalten, dass nach der Straßenreinigungssatzung § 6 StrReiEF der Winterdienst auf die Anlieger übertragen wird und damit grundsätzlich verpflichtend ist. Dabei wird **nur** die Leistung **auf Gehwegen** übertragen. Sind diese nicht vorhanden, gilt diese Regelung für grundstücksseitige Fußwegbreite auf der Fahrbahn (die Fahrbahn selbst bleibt unberücksichtigt). Der Umfang dieser Pflicht für Gehwege ist in § 7 StrReiEF geregelt, insbesondere gibt es hier Regelungen zum zeitlichen (6 bzw. 8 bis 20 Uhr) und räumlichen (1,5 m breit) Umfang der Verkehrssicherungspflicht.

Generell kann die Straßenreinigung und der Winterdienst anstelle auf eine Firma auch auf Vereine oder den Stadtverband der Kleingärtner übertragen werden. Im Schadensfall würde dann der Verein/Verband bei Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht haften. Jedoch würde die Überwachungspflicht bei der Stadt verbleiben. Der Stadtverband der Kleingärtner als Vertragspartner der Landeshauptstadt Erfurt lehnt eine Übertragung des Winterdienstes und der Straßenreinigung auf die Kleingärtner ab, da sonst alle Pachtverträge geändert bzw. ein Zusatz zu jedem Pachtvertrag erstellt werden müsste. Außerdem kann die zu erwartende hohe Versicherungssumme durch den Stadtverband nicht getragen werden. Eine Änderung des Verfahrens kann nur zwischen dem Stadtverband und den Kleingartenvereinen erreicht werden.

Ist es verpflichtend notwendig, in diesen Bereich Winterdienstleistung durchzuführen, da es in den Wintermonaten einen geringen Fußgänger- und Fahrverkehr gibt?

Grundsätzlich besteht die Winterdienstpflicht aufgrund der StrReiEF. Eine Ausnahme für den Längen Graben sieht die Satzung nicht vor. An diese Satzung ist die Stadt als Eigentümer der Kleingartengrundstücke gebunden.

Anlagen

gez. Schwarz

Unterschrift Amtsleiter 67

02.02.2015

Datum